

Dienstags/ den 21. Julii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialem Befehl

No.



XXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën/ der Gleisichen/ Geldrischen/ Nider- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Entdeckter Umstand
aus dem Testament des Käysers Antonini Pii.

Zur Emendation einer merckwürdigen Stelle Julii Capitolini.

I. Der vorhergehende Aufsatz scheint einiger massen zu erfordern/ daß der gegenwärtige unmittellbar hinzu gefüget werde. Er betrifft eine Sache/ welche theils zu der Testamentarischen Verordnung des Käysers Antonini Pii/ theils zu einer andern Disposition dieses gloriwürdigen Regenten in Ansehung seiner besondern Erbgüter gehöret/ welche/ weil sie heutiges Tages auf eine wunderbare Weise bey dem Julio Capitolino sich befindet/ nothwendig grosse Schwierigkeiten den Gelehrten Ausgebern dieser Schriften/ oder auch andern sonst geübten Männern hat verursachen müssen; wie sie dan in der That und Wahrheit ganz verworren/ und dabey ungerathet heraus kommt/ von welchem zweyfachen Ubel wir nun dieselbe nicht minder als den Scribenten selber/ nechst Gott/ wie wir hoffen/ vöblig befreien wollen.

II. Die fürnehmste Erzählung hievon findet sich bey dem Julio Capitolino im Leben des gedachten Käysers Antonini Pii cap. 7. und lautet folgender Gestalt:

Rationes omnium provincialium apprime scivit & vectigalium. Patrimonium privatum in filiam contulit: sed fructus Reipub. donavit. Species imperatorias superfluas & pradia vendidit: & in suis propriis fundis vixit varie ac pro temporibus: nec ulla expeditiones obiit, nisi quod ad agros suos profectus

est & ad Campaniam, dicens, gravem esse provincialibus comitarum principis etiam nimis parci. Et tamen ingenti auctoritate apud omnes gentes fuit, quum in urbe propterea sederet, ut undique nummos, medius utpote, citius posset accipere.

Das ist: „Die Einkünfte aller Provincial-Sachen und der Zölle hatte er genau innen. Seine „besondere Erbstücke oder Landgüter hat er seiner Tochter übergeben / aber die Revenüen davon der Republick geschencket. Die überflüssige Kaiserliche Zierathen und Käntereyen hat er verkauft / und auf seinen eigenen sich nach Beschaffenheit der Zeiten aufgehalten: „Auch hat er keine Reisen als nur nach seine obgedachte Landgüter / und nach Campanien gethan / sagende / daß auch die Suite eines sehr genauen Fürsten den Landleuten beschwerlich wäre: Und dennoch ist er in grosser Auctorität bey allen Völkern gewesen / weil er darum in der „Stadt Rom gleichsam als in der Mitten sich aufhielt / um von allen Ecken und Enden desto bessere Nachricht zu haben.

III. Mit den letzten Worten hat Pius ohne Zweifel auf den Reisen und Lust / Zügen einiger vorigen Kaiser / insonderheit des Caligula / Neronis / und Domitiani gezelet / die mehr einem Heerzug als einer Reise gleichen / wegen ihrer Pracht / Menge der Gefährten / und ungläublichen Anstalten. Was aber vor grosse und schwere Fragen sich bey der Verordnung dieses Regenten in Ansehung seiner Erbgüter hervor thun müssen / wird schon ein Aufmerksamster theils spüren können / theils wollen wir es noch ferner anzeigen. Wie kan es möglich seyn / daß er seine Erbgüter und Ländereyen seiner Tochter und der Republick übergeben / da ja gleich darauf folget / daß er die meiste Zeit seiner Regierung auf denselben zugebracht / wan er nicht in der Stadt gewesen? So hat er sie dan nicht verschencket / sondern behalten. Dieses hat ferner dem Casaubono Anlaß gegeben zu fragen / ob gedachte Verschwendung eine donatio inter vivos, wie die Rechtsgelehrten sagen / oder eine Testamentaire Verordnung kurz vor dem Tode gewesen? Wir wollen bald erweisen / daß nicht nur das erste / sondern auch noch andere Dinge / die nun nicht mehr bekannt sind / in dieser Sache wahr sind.

IV. Es entsethet eine fernere Schwierigkeit / die viel ungerichtet in sich fasset / wan gesagt wird / der Kaiser habe seine eigene Landgüter oder Erbstücke der Tochter / die Revenüen aber der Republick vermacht. Schönes Geschenk! was hat es also die gute Tochter Faustina (so hieß sie / welche dem Marco Antonino hernach vermählet worden) vor Nutzen davon? Solte sie dieselbe nur bisweilen besuchen / und dan sagen: Das sind meine Güter! und doch nicht den geringsten Nutzen davon haben? Nein wahrlich! so rauchet der Schornstein nicht. Hier findet sich eben so viel Schwierigkeit / als im Testament jenes Griechen bey dem Phädro Lib. IV. fab. 4. welches mit Fleiß dunkel aufgesetzt war / bis es nach vieler Untersuchung konte gelöst werden. Allein hier hat weder der Kaiser Antoninus Pius selber / noch Julius Capitolinus in seiner Erzählung als ein vernünftiger Geschichtschreiber keinem einigen Scrupel machen wollen.

V. Es sey wie ihm wolle / dis ist gewiß / daß es ganz umgekehrt vom Dio hat verordnet werden müssen / nemlich daß der Eigenthum dieser Landgüter der Republick zustünde / die Revenüen aber davon seiner Tochter ad dies vitae, oder so lange sie lebte / verblieben. Casaubonus gestehet dieses selber / kan sich doch aber keines weges herauswickeln / er fange es an / wie erß wolle. Gewiß / die Republick war / oder solte doch unsterblich seyn / und konte noch zeitig gnug zum Genuß kommen / die Tochter aber sterblich / welche / wan sie bey ihres Leben keine Revenüen davon ziehen solte / wanher solte es dan geschehen? In den Eifäischen Feldern wird sie der Römisschen wol haben entbehren müssen. Und solches konte ein jeder / wie auch Pius ihr Vater leicht denken. Vernünftig war es also / daß Ambrosius / der Mailändische Bischoff / seine Landgüter zwar der Kirchen / die Einkünfte aber davon seiner Schwester / so lange sie leben würde / vermachte / wie Paulinus / und aus diesem Casaubonus l. c. erzehlet.

VI. Aber noch mehr Schwierigkeit. Wan Capitolinus hernach von dem Ende dieses Kaisers redet c. 13. schreibet er dieses: alienatus in febris nihil aliud quam de repub. & de his rebus, quibus irascebatur, loquutus est. Privatum patrimonium filiae reliquit: Testamento autem omnes suos legatis idoneis prosequutus est. Das ist: „Als er in der Hitze des Fiebers fantaste / sprach Er von nichts / als vom Gemeinen Wesen / und denjenigen Königen / auf welche

er unwillig gewesen. NB. Seine eigene Güter vermachte er der Tochter / u. s. w. Warum wird nun dieses wiederholt / wann er oben dasselbige geschrieben? Warum wird hier die merkwürdige Clausul von den Revenüen ausgelassen / wann es dasselbige ist?

VII. Doch hieraus ist klar genug / daß jenes eine Verschwendung bey seinem Leben gewesen / wie es von auch vom Capitolino mitunter die Dinge / die Pius unter / ja im Anfang seiner Regierung gethan / gestellet worden. Und weil er seine eigene / erworbene oder geheirathete Güter vor sich behalten bis ans Ende / und daselbst sich oft aufzuhalten pflegte / bis er auch diese bey seinem Abschied aus der Welt seiner Tochter vermachtet / so ist es unstreitig / daß jene Erbgüter von andrer Gattung gewesen. Wollan nun / wil man den Schlüssel wissen / so muß so entdectet / und zugleich distinguiert werden:

Rationes omnium provincialium apprime scrivit & vestigialium. Patrimonium proavitum, cum in filiam contulisset fructus, Reipub. donavit. Species imperatorias superfluas & pradia vendidit: & in suis propriis fundis vixit varie ac pro temporibus: &c.

Das ist: Sein Vorelterliches Erbgut hat er / nachdem er die Revenüen davon an der Tochter gegeben / der Republick geschenket.

VIII. Das Wort Patrimonium heisset beydes / was man von seinen Voretern geerbet / oder selber erworben / auf welcherley Weise es auch geschehen. Snug / daß man solches als eigen besiget. Von dem ersten ist hier die Rede / und davon hat Pius im Anfang seiner Regierung schon diese Verfügung gemacht / daß dessen Eigenthum der Republick / die Einkünfte aber der Tochter / so lange sie leben würde / zustehen sollten. Von dem letzten hat er erst kurz vor seinem Tode eine Verordnung gemacht / und solches seiner Tochter schlechthin und ohne Ausnahme vermachtet. Das erste schien billiger / wann es von seinen alten Vorfahren herstammend auch zu der alten Republick endlich wieder käme. Und das letzte hatte auch seine Ursachen.

IX. Und so ist alle Schwereigkeit vollkommen gehoben. Wie leicht aber diese Stelle verborhen / kan ein jeder leicht sehen / insonderheit wann er weiß / daß die Alten set vor sich geschrieben / und daß also das Wort *contulisset* sehr ähnlich den beyden *contulit* set geschienen; worauf als die Distinction zugleich verfehlet / ja das ächte *proavitum* in *privatum* durch eine kleine Abirung eingeschlichen / war die ganze Stelle / und mit dieser zugleich die wahre Beschaffenheit dieser Geschichte völlig zerhübelt / verfälschet / zu Grunde gegangen. Daß aber unterweilen eine Sylbe wegen Gleichheit der vorhergehenden Buchstaben zum das Wort *cum* aufgefallen und verlohren gegangen / solches ist hundert / ja tausendmahl von andern in verschiedenen Fällen aus den Manuscripten selber erwiesen worden. Und ich bin bereit auch dieses mit unzähligen neuen von mir entdeckten Beyspielen / auch aus diesen Scribenten selber zu erweisen / welche ich hier darum vorübergebe / weil wir uns der Kürze beleißigen / und diese eine besondere Anmerkung verdienen. Sie ist uns genug / obgedachten Knoten gehoben zu haben.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Ad instantiam Curatoris des Condischen Concurfus, contra die Hrn. von Nuchort / soll das diesem / und denen Erben von Reissen zur Hogenforge / zuständige / binnen der Stadt Embritsch im so genannten Diver gelegene Haus / worin die Eheleute Leunßfeld dato gewohnt / dem meistbietenden öffentlich verkauft werden: Weil nun Termini des Endes auf den 16. Julii / den 13. August. und den 10. Septemb. a. c. resp. Ordnungsmäßig anberahmet; So können sich Käufer an besagten Tagen / allemahl des Nachmittags Glocke 2 / auf dortige Stadts-Waage beliebig einfinden / Conditiones vernehmen / und Vortheil suchen. Auch werden gemelte Herren Eigener ad videndum distrahi, si velint, zugleich abgeladen.

Da bey der Königl. Accis-Casse zu Xanten 1350. Pf. Gersten Eräugen vor confiscabel erkannt / und distractio verordnet worden; Als wird solches Jedermänniglich / welche zu Ankaufung dieser Gerste Eräugen Lust tragen / bekannt gemacht / daß terminus auf den 22. dieses Julii / aufin Xantenschen Accis-Comptoir, Vormittags Glocke 11. anberahmet.

Der

Der abgehende Pächter auf Siphens Hof / Nints Consbeck / mit seine Früchten aufm Felde / Pferde / Rüge und ganze Fortfahung / auch Mobilien / in termino den 16. hujus, Vormittags von 9. Uhr an / dem meistbietenden in loco gerichtlich verkaufen lassen.

Op Dingsdag den 28. July, des Nademiddags om 2. Uren, sal men tot Nymegen in de Stads Doelen publij aan de Meestbiedende sonder ophouden verkoopen: negen welgeconditioneerde goude Sack-Horologien, tien goude Ringen met fyne diamante Steenen, een groot goud Kruys met seven groote fyne diamante Steenen, een Paar Orlietten met fyne Steenen, een Paar goude Mans Hemde Knoopjens met fyne diamante Steenen, item twee goude Booten met fyne diamante Steenen, een dubbelde Snoer fyse Paarden, een Etui sagryn Leer met Goud beslagen, een goude Tandekooker, voorts ses Doufyn extra fyne nieuwe Damaste Servetten, by yder Doufyn een dito Tafellacken; Alle de gemelde Goederen konnen 2. Dagen voor de Verkoopung besien en geexamineert worden, ten Huysse van Leonardus Remmers, Coopman in Thee en Porceleyn, over het Stadhuys.

Tot Blerick sullen verkocht worden, op den 27. July, dry Morgen Bouwland, gelegen in de seven Provincien, genoemt den Winckel, ten Huysse van Geurt Peters tot Hold Berick, van de Erfgenamen van Seel Heldens.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Men condight en laet een yder weeten, hoe dat Heer Albert Wilhelm Durham, Cryghs-ende Domeynen-Raed tot Cleve, geintentioneert is, de Coops-Penningen van den vry-adellycken Huysse Bellinckhoven, geleege in de Vooghdye Gelderland, wie mede van Vilthoff, gelegen in den Lande van Straelen, ende alle andere onder den voorsyden Huysse gehoiende Goederen, uyt te reyken; Soo worden hier mede verdaeghvaert alle de gheene, die eenige Actie ofte Præsentie op deselve vermeynen te hebben, het zy uyt wat Hoofden dat het wil, om deselve voor den 28. Augusti a. c. by Syne Coninckl. Majest. Scholtis der Stad Gelder, P. A. Pirovano, te commen aengeven, op poene van een ewigh Stillwyghen.

Nachdem Peter Caspar Darfeld den so genannten Eckels Kamp / mit der anschliessenden Wieser / so dann vier Garten-Stücker / sämtlich in der Feldmarkt der Stadt Hattingen / vor der Bruch-Pforte daselbst kennlich gelegen / von denen Erdgenahmen Eckels käuflich an sich gebracht; Als wird ein solches dem Publico hiemit bekannt gemacht / damit im Fall ein oder anderer an solthane Grund-Stücke ein Jus reale hypothecæ hätte / derselbe sich vor Auszahlung des Kauf-Preth bei dem Stadt-Gericht alda / den 18. Julii sub poena perpetui silentii gehörig melden könne.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Van wegen Syne Koninckl. Majesteit in Pruyssen &c. &c. &c. Men laet weeten: dat alsoo de tegenwoordige Pacht-Jaeren van het Musique met naestcommenden Trinitatis ten Eynde gaen, het voors. Musique, of het Opwagten met her Bass- en Violen-Speel, voirts anderer Musical-Instrumenten binnen Syne Koninckl. Majest. Aendeel van het Overquartier van Gelder, Parceels-gewyse onder seekere Conditien op den 3. Augusti deeses 1744. Jaers by de Koninckl. Kryghs-ende Domeynen-Commissie binnen de Stadt Gelder, publicè mit den Stockenslaegh aen de Meestbiedende op nieuws fall verpaght worden, ende sulx voor eenen Termin van ses gestaedige Jaeren, beginnende met Trinitatis 1745. Die daer toe Gaedinge hebben, connen de Conditien altoost by hooghemelde Coninckl. Commissie insien, hun ten voors. Daegge's Voormiddaegs om negen Uhren invinden, en hun Profyt doen. Den eenen segget den anderen voirts.

De Heer F. van Schlaun qq. is voornemens, op Woensdagh den 15. deses, Namiddags om 2. Uren, te Hönnepel aen de Coster syn Huys, den Nettel- en Wisselwartsen Theend, den Meestbiedenden opentlyk te verpaghten; konnende die geene, zo daar toe Lust hebben, zig alsdan invinden, de Conditien aanhooren, en hun Voordeel doen.

Der Herr Bürgermeister Becker zu Wesel ist vorhabens / seine in der Graffschafft 's Herenberg gelegene Wende / Klein- oder Noys- Iffelhorst genant / welche der verstorbene Gemeinss-Freund Leers zu Emmerich in Pacht gehabt / hinwieder zu verpachten / um auf anstehendem Martini dieses laufenden Jahres anzufangen; Wer dazu Lust hat / kan sich daselbsten zu Wesel bey besagtem Herrn Becker ansehen / und den Pacht-Contract schließen.

Anhang.

Num. XXIX. Dienstags den 21. Julii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist Diebich Conrads / mit Consens Eines Wohlachtbaren Magistrats / und in Beyseyn eines deputirten Schessen / zu verkaufen vorhabens / ein am Zoll-Haus einer und ander Seits Hrn. Licentmeister Hopp und Jörgen von der Wippen gelegenes Stück Land; welche dazu Lust haben / wollen sich am 24. Julii / des Nachmittags um 2. Uhr / alhier an Diderich Dripens Behausung einfinden.

VI. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Nachdem nunmehr aus der Hochlöbl. Regierung unterm 29. Junii verordnet worden / daß der zu Verkaufung derer Armen-Höfen und Amtsmanns Hauses zu Eleve / auf den 30. Junii a. c. präfixirter terminus aufgehoben / und der Armen-Hof in der Capitul-Strasse Stück-weise / ohne daß jemand solle gehalten seyn die darauf stehende Häuser zum anderweiten Verkauf des Armen-Hofes anhangen werden solle; Als wird des Endes Terminus zum anderweiten Verkauf des Armen-Hofes in der Capitul-Strasse / als auch des dabey gelegenen Armen Amtsmanns Hauses / auf den 28. dieses laufenden Monats Julii / des Morgens um 10. Uhr / auf dem Rathhause zu Eleve anbestimmt; also sich ein jeder einfinden / und seinen Nutzen schaffen kan.

Die resp. großjährige Kinder / sodan Vormünder über die unmündige Kinder des verstorbenen Peteren Hoy sind vorhabens / ihre in der großen Strasse gegen über dem Rathhause zu Eleve könnlich gelegene Wohnbehauung / samt einen außser der Hagischen Vforte zu Eleve gelegenen Garten / unter Aufsicht zweyer Herren Deputirten ex Magistratu, auf Donnerstag wird seyn der 30. Julii / zum öffentlichen Verkauf anhangen / und 14. Tage hernacher / als den 13. Augusti a. c. bey brennender Kerze verkaufen zu lassen; welche zu kaufen Lust haben / können sich allemahl des Nachmittags um 3. Uhr auf der Stadts-Waage in Eleve einfinden.

Gerhard Drey zu Eleve ist vorhabens / die auf seiner Rahlstätte zu Wehr / von dem entwichenen Vächtern Barth Forier hinterlassene Kornfrachten / bestehend in Roggen / Haber und Wurzelen / auf Mittwoch den 22. Julii 1744. / des Nachmittags um 2. Uhr / an des Küstern Henc. Kechting Behausung zu Wehr / dem maßbietenden Parceels-weise öffentlich zu verkaufen.

Es wird hieburch bekannt gemacht / daß ingefolge allergnädigsten Rescripti aus Hochlöbl. Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer de 24. Febr. a. c., der so genannte halbe Wolten Hof in Kerpelen / Amts Udem gelegen / welcher von denen Schessen auf 225. Rthlr. taxiret worden / pro restanti Contributione, den 22. Julii / 20. Aug. und 17. Septemb. a. c., jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / zu Udem im Pelican ad hastam gebracht / und in ultimo termino plus licentanti zugeschlagen werden solle.

Op den 24. July 1744. sal tot Lottum, 's Naermiddags om 3. Uren, ten Huysse van Hendrick Bruggens vrywillig verkocht worden, eenen Weert en eenig Bouwland, met een Holtgewas aen den voorf. competeerende.

Op den 28. July 1744. sullen binnen de vrye Heerlyckheyt Mierlo vercocht worden, eenige Parceelen Grajs-Gewas, staende in de Pesschen.

Am nächstkünftigen Donnerstag über 8. Tage solle bey dem Wirth Capell in Kerpelen / plus offerenti die Schaar auf dem Felde des Ifermanns Guch zu Kerpelen / zum Behuef rückständiger Domainen- und Contributions-Lasten / verkauft werden; Wes Endes die Liebhabere sich zur gesetzten Zeit / Vormittags um 9. Uhr einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Die nachgelassene Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten Mevissen sind vorhabens / auf Montag den 27. dieses Monats Julii / des Nachmittags Glocke ein / vor Adams Haus in den Kirchen / Fürstenthums Möers / auszusetzen und öffentlich zu verkaufen / ihren alda im Dorff gelegenen Mevis-Kathen / mit allen untergehörigen und eingekauften Ländereyen; dabero die Liebhaber sich alsdan alda um die gesetzte Zeit einfinden / und die Condiçiones anhören können. Die

Die Herren Vormünder über die nachgelassene Kinder des in Ehur-Pfälzischen Diensten gestandenen Herrn Lieutenant Becker seel. sind gesinnet / nachfolgende denen Erben Beckers zugehörige bey und um Lünen gelegene unbewegliche Güter / als: 3. Kuh Weyden in Schorlämers Kamp; 6. Scheffel Land auf dem Lindholz; 2. Scheffel dito auf dem Oster-Felde; einen kleinen Garten an der Süggel / und so dan den im Ante Lünen zu Hostede gelegenen Danterts Hof; zu Befriedigung derer Creditoren / unter Assistance eines Hochachtbaren Magistrats zu Lünen / aus der Hand bey brennender Kerze zu verkaufen: Und wie nun dieselde zu dem Ende bereits consensum de alienando aus Hochlöbl. Eleve-Märkischer Regierung / sub dato Eleve den 2. Julii 1744. ausgebracht; Als wird solches Männiglich hiedurch behörig bekannt gemacht / und zu Verkaufung vorgedachter Parzellen Termini auf den 27. Julii / 10. und 22. August. a. c., allemahl Nachmittags Glocke 2 / auf dem Rathhause zu Lünen hiemit anberohmet / da dan der Zuschlag in ultimo termino gehörig geschehen soll. Inzwischen können dieselige / so zu Ankaufung vorgedachter Parzellen Lust tragen mögten / die Vormwarden vorhero bey denen Vormünderen einsehen. Wobey noch meynet / und ihre Rechnung und Forderung noch nicht beygebracht / hiemit peremptorie abgeladen werden / auf den 27. Julii / Morgens Glocke 9 / im Sterbhaus der Frau Witibe Beckers seel. cum Justificatoriis, sub poena perpetui silentii, bey vorgemelten Vormündern zu übergeben.

Es sollen ad instantiam & in usum des Hrn. Candidati Theologiae Senger / wegen seiner an Hrn. Neuhausen habender und eingeklagter / auch adjudicirter Capital- und Pensional-Forderung / die beyden Bauren-Güter / Dröppelmanns Hof zu Allen / Kirchspiels Nyneren / und Neuhaus Hof / Kirchspiels Böhnen und Amis Hamm / in nachfolgenden dreyen Terminis, als den 24. Julii / 10. Sept. und 10. Octob. a. c., öffentlich feil gebotten / so dan im dritten und letzten Termino dem Meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; Dabero alle dieselige / welche zu Ankaufung ermelter beyden Bauren-Güter Lust haben / in dictis terminis allemahl Vormittags Glocke 10 / bey dem Königl. Gericht zum Hamm sich melden / und ihren Vortheil suchen können: Gestalt dan auch die in ermelte beyde Güter etwa verschriebene Creditores, um ihre daran habende Forderungen / in denen hievor benannten dreyen Terminis beyzubringen / und zu justificiren / hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii gebührend abgeladen werden.

Das Gras in der Königl. Weyde bey Orso / nahe an der Landwehr gelegen / soll de novo (indem der Pächter von Wimpfen Hofe das Gras unterm 29. Junii nechsthin an sich gekauft / auch bereits einige Gänge vom ged. Gras abmähen lassen / bis dato aber mit ferneren Abhauen angestanden / dabey sich verlauten lassen / er wolte mehrgemeltes Gras nicht haben) auf den 24. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / in gemelter Weyde dem Meistbietenden verkauft werden; Weshalb die Lust-tragende auf gemelter Zeit und Ort sich einfinden können / auch wird der Wimpfe Bauer ad videndum distrahi zugleich hiemit abgeladen.

Nachdem die Erben. Henrich Beckmanns / auf ergangener sub No. XLVIII. Pos. V. des Duisburgischen Intelligenz-Zettels befindlicher Edictal-Citation nicht erschienen: Und dan die Evangelische Armen zum Hamm / auf Distraction derer specialiter beschriebenen Hypothequen, bey E. E. Magistrat der Stadt Hamm Ansuchung gethan / und diesem Petito deferret worden; Als sollen gemelter Erben. Beckmanns in gedachter Stadt an der Lütken West-Strasse gelegene abgebrannte Hausstätte / so dan ein in der Reformirten Pfarr-Kirche befindlicher Frauen-Sitz / und die vor dem Süden-Thore / zwischen Dörholt und Ostboffs Gärten gelegene Gartenstücke / zur Rechten gebracht / und publicè in Curia verkauft werden / als wozu Termini den 25. Julii / 1. und 8. Aug. a. c., Nachmittags um 2. Uhr / angesetzt sind; wobey zugleich alle dieselige / so an diese Grundstücke rechtlichen Anspruch haben / hiemit sub poena perpetui silentii citirt werden.

Demnach zu Behuf eines ausgewonnenen Judicati, in causa der Hn. Erben Schnaps in Soest / contra den Hrn. von der Verschooord zu Scheidingen / Ehur-Edlnischen Landes / dieses seines Antheils Korn-Nenten an Robens- und Adlckens-Hofe zu Opmünden / Soester Boerde / wozu 4. Rente pro Cent estimiret worden / verkauft werden sollen / und darzu Termini auf den 27. Julii / 27. Augusti und 28. Septembris. a. c. Morgens Glocke 10. / an der kleinen Rathsstube zu Soest angesetzt; also wird so wol gedachter Herr von der Verschooord ad videndum distrahi als auch ein jeder in terminis abgeladen / um zu licitiren / und in ultimo termino den Zuschlag zu gewärtigen.

Es sind die Erben Michael Höcher zu Grevelst vorhabend / ein Haus auf der Closter-Strasse in der neuen Auslage daselbst gelegen / auf den 25. M. c. bey Henrich Puller zu verkaufen.

Es wird hiermit bekannt gemacht / das auf Donnerstag den 23. Julii / des Abends um 6. Uhr / bey Wilhelm Reimer im Posthorn zu Calcar / einige aufm Lande stehende Kornfrüchten dem Weisbietenden sollen verkauft werden; die dazu Lust haben / können sich in termino angehen.

Die Wittibe Johann van Well zu Hommeriom / Amis Wperden / wil mit Bewilligung ihrer mehrerjährigen Kinderen / auf Mittwoch den 22. dieses / des Morgens præcise um 8. Ube / zu gemeltem Hommeriom / vor erst ihre sowol Winter- als Sommer- Feldfrüchten von allerhand Sorte / auf dem Lande freywillig / jedoch bey sitzendem Gerichte / öffentlich verkaufen; wie auch einige schöne Pferde / Kühe / Schaafe / Karren / Pflüge / Eggen / und was sonst zu einer Fortfah- rung nötig / nebst Bettwerk / Kupfer und Zinn / wie auch allerhand Hausgeräde gleichfals verkaufen.

Ad instantiam der Evang. Lutherischen Armen zum Hammt sollen des verstorbenen Wilhelm Schwarte / in der Langenwanne zwischen Fabrimanns und Nebbers Lande gelegene anderthalbe Morgen / so dan ein Westen auß am Pohanser Wege / zwischen Lento und Geisthövels Lande ge- legener zugemachter Garten / bey brennender Kerze publice in Curia verkauft werden / als wozu Termini distractionis den 25. Julii / 1. und 8. Aug. Nachmittags um 2. Ube / anberahmet wor- den; und werden dabey alle und jede / so auf diese Grundstücke Spruch und Forderung zu haben vermeynen / sub poena perpetui silentii citiret.

Ad instantiam Johannis Bochmöde / contra Johann Henrich Usbeck / soll auf den 29. Julii curr. vom Königl. Gerichte zu Hagen / einige gepfändete und æstimirte Mobilia / auf die so ge- nanten Wache in der Wester Baur / plus licitanti distrahiret werden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die zum ablichen Rittersitz Bellinghoven / oder Barsdonck / gehdrige Bau- und Weide-Länd- reyen / welche erstere mit 2. Pflügen gearbeitet werden / zwischen Gelbern und Stralen gelegen / nebst einer sehr wohl angelegten Fasel- Brennerij; Ingleichen ein zu Warbeyen / zwischen Eleve und Embrich gelegener Bau-Not / die Knyp genant / stehen auf gewisse feste Jahre zu verpach- ten / zukünfftigen May 1745. anzutreten. Diejenigen so Lust haben / solche Güther an sich zu pach- ten / wollen bey dem Hrn. Kriegs- und Domainen- Racht Durham zu Eleve sich angehen / und we- tere Nachricht erfragen.

Mevrouwe Abdisse van Dalheim is van sins te verpachten, haer Gedeelte van de groote Thiende tot Blerick op den 20. July, ende tot Horst den 21. dito een derden Deel van de groo- te Thiende van sins aldaer te verpachten.

De Eerw. Paters Carthuysers tot Ruremonde syn van intentie, hunne Thienden binnen Helden te verpachten, den 22. deses, ende hunne Cooren-Thienden binnen Broeckhuysen, den 26. July; die daer toe Lust hebben, connen hun op voorf. Daegen en Plaetsen invinden.

Donderdagh den 16. July 1744. des Namiddaegs om 2. Uhren, sal tot Oeffelt ten Huy- se van Nellis Koepers, voor dit 1744ste Jaer die soo genoemde Geitterse- of kleine Cooren- Thiende, den Meestbiedenden opentlyck verpacht werden.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabend / den 25. dieses Monats / des Morgens Clocke 10 / aufm Rasthause / den Krabnen am Rhin dem Weisbietenden zu verpachten; Wer dazu Lust hat / kan sich zu solcher Zeit daselbst einfinden / und die Vorwarden berlesen hören.

VIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Men condight en laet een ieder weeten: als dat op Maendagh den 27. July 1744. opent- lyck aen de Minist- aenneemende sal bestedight worden: 1.) Eene Reparatie aen de Arcke van Syne Coninckl. Majest. soo genoemde Plets- Moolen op den Baersdonck, tusschen Gelder en Nieukerck gelegen, bestaende in Timmer- ende Aerde- Werck; wie mede 2.) Eene Repara- tie aen de twee Moolens der vrye Heerlyckheyt Broeckhuysen aen de Maase in den Lande van Kessel, bestaende in Timmer- en Muyr- Werck; Die daertoe Gaedinghe hebben, connen hun ten voorf. Daeghe, 's Morgens ten 9. Uyren, in allerhooghtgedachte Syne Coninckl. Majest. Hooghloffelycke Commission binnen Gelder invinden, oock de Bestecken en Condi- tien van deesen Arbeyt van nu af aldaer by den- Conincklycken Cancellist Hachelbuch insien. Den eenen segge het den anderen voirts.

IX. Ciratio entwichener Personen aufferhalb Duisburg.

Die Mübigsche und Flotmannsche Töchter / so bey der Frau Rittmeisterin Scherbeck zu Umma in Diensten gestanden / haben der Untreue halber / so bald Magistratu die Denuntiation geschehen / sich beyde mit der Flucht davon / also verdächtig gemacht / daß in ihren Diensten nicht redlich haushalten / sondern die angegebene Expilation von ihnen geschehen; Es werden demnach diese beyde Frauleute hiemit peremptorie abgeladen / auf den 30. Julii / Vormittags um 10. Uhr / coram Magistratu zu erscheinen / und der in ihrem Dienste begangenen Untreue und Untugend halber sich zu verantworten: Es erscheinen dieselbe so ban / oder nicht / so soll dennoch pro interesse Fisci & partis in der Sache ferner ergehen / was Rechtens.

X. Persohn / so zu arretiren verlangt wird.

Es hat Henrich Wienhof vom Schneppenbaum bürtig / so vor jetzt aber als Knecht beym Rosendahlischen Bauern Jan Verhoeven dienet / sich unterstanden mit dem ebenfalls bey gedachtem Verhoeven wohnendem Schäfer Derck / occasione, daß sie im Moylandschem / am Boick dieser Tagen die Schaaf gewaschen / mit Messern zu schneiden / und ist ermelter Schäfer den folgenden Tag an einem lethalen Stich in der Brust verstorben; da nun der inculpirté Thäter / Jan Wienhof / so kleiner Statur / schwarzer schleifer Haar / bleichen Gesichts und schmal von Leibe seye / übrigens einen leicht-blauen Rock / Camisohl und dito Strümpffe tragen soll / sich mit der Flucht davon gemacht; Als werden alle und jede Gerichts-Ordigkeiten hiedurch geziemend / cum oblatione ad reciproca, ersucht / auf dessen Aufenthalt vigiliren / auch in Bereitungsfall apprehendiren / und darab so fort dem Moylandschen Gericht Nachricht mittheilen zu lassen.

XI. A V E R T I S S E M E N T S.

Alsoo van het geabandonneert Huys van Paulus Driessen, gelegen op de Iffum Straete binnen de Stadt Gelder, het geheel Dack door den Wind is ingestort, en het selve wederom in bewoonbaeren Staet moet worden gestelt, ook met twee Sittdaegen publice is uytgesat geworden, sonder dat eenige Aencoopers hebben gepresenteert; So worden nochmaels verdaegvaert alle de geene, so op het voorf. Huys enige Pretensie mogen hebben, uyt wat Hoofde het selve magh wesen, van sich in Tyt van ses Weecken peremptorie, by de Magistrat der Stadt Gelder, te declareeren, ofte van intentie syn het selve wederom in bewoonbaeren Staet, dat het de naebuylrycke Lasten can draegen, te stellen; andersints sal het voorf. Huys, vry van alle Lasten en Capitalen, so daer op geaffecteert syn, in gevolgh Syne Coninkl. Majest. allergenadigste Edicten, aen den geenen, die het selve in bewoonbaeren Staet wilt laeten maken, worden ingeruymt, en word aen de Crediteuren, in sulcken Vall, hiermede een eeuwigh Stilswygen opgeleyt.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß weilan der Herr von Schell zu Goldschmidting den Juden Moses Heymann befriediget hat / der auf dessen Instanz auf den 28. Julii curr. præfixiter ultimus terminus distractionis des so genannten Grafen Kotten aufgehoben seye.

XII. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Julii in Cleve Niemand.

XIII. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Julii in Wesel.

Zwey Barons von Droste Dohm-Herren aus Münster / Hr. Graf Truchses von Waldburg / Hr. Guiltman Kaufmann aus Riga / Hr. Prediger Mibbendorp / Hr. Schessen Frederting aus Minden / Hr. Schütte Kaufmann aus Soest / und Hr. Unkenbold aus Hamm / logiren in der Traube. Herr Hauptmann von Eskenig kommt von Geldern / Hr. Schönewald kommt als Courier von Potsdam / Hr. Bürgermeister Meddelmann / und Hr. Doctor Hupfen kommen von Cleve reisen nach Essen / Hr. Schulz kommt als Courier von Potsdam / Hr. Wengler mit seinem Sohn / Hr. Droyshout / und Hr. Wunsch reisen vor Plaisir, Hr. Siebemeier von Uspel / und Hr. Gondow Kaufmann aus Brabant / logiren im Schlüssel.

XIV. Angekommene Frembde vom 10. bis 17. Julii in Duisburg Niemand.

XV. Copulirte vom 10. bis 17. Julii Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Neutern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.